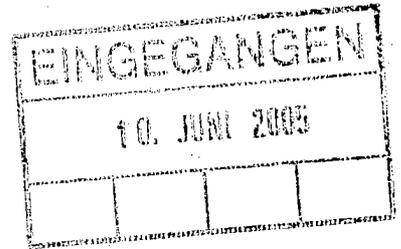


Abchrift



M6939



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

9 K 291/04.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau / , alias /
 2. des Herrn / , alias /
- beide wohnhaft:

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,
32423 Minden, Gz.: Wa.43.11.04.gl,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 2771544-423,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 20. Mai 2005

durch

den Richter am Verwaltungsgericht **S c h o m a n n** als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger hinsichtlich einer Anerkennung als Asylberechtigte die Klage zurückgenommen haben.

Die Beklagte wird unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 06.01.2004 verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerin zu 1. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Afghanistan vorliegen, und Afghanistan als Zielstaat zu bezeichnen, in den die Klägerin zu 1. nicht abgeschoben werden darf.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Kläger zu 11/12 und die Beklagte zu 1/12.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf eine Vollstreckung durch Sicherstellungsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor einer Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die 1954 und 1987 geborenen Kläger sind nach eigenen Angaben afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland beantragten sie am 05.07.2002 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Gewährung politischen Asyls.

Zur Begründung gab die Klägerin zu 1. im Verfahren vor dem Bundesamt im Wesentlichen an, sie habe mit ihrer Familie in Herat gelebt und früher als Lehrerin gearbeitet. Ihr Ehemann sei unter der Regierung Nadjibullah Polizeioffizier im Rang eines Dagarman (Oberstleutnant) gewesen und habe bei der Polizeikommandantur in Herat gearbeitet. Als die Mudjaheddin an die Macht gekommen seien, hätten sie ihren Ehemann mitgenommen. Sie hätten ihm vorgeworfen, er sei Parteimitglied gewesen und ein Ungläubiger geworden. Die Mudjaheddin hätten auch ihren Schwiegervater, der für eine Zeitung gearbeitet habe, und einen Cousin ihres Ehemannes, der Lehrer gewesen sei, getötet. Als die Taliban gekommen seien, sei es nicht besser geworden. Die Taliban hätten sie schikaniert, die Häuser durchsucht und dabei Sachen gestohlen und Jugendliche mitgenommen und getötet. Um ihre Tochter vor einer Zwangsverheiratung zu schützen, habe sie sie mit einem Cousin ihres Ehemannes verheiratet. Ihr ältester Sohn sei von den Taliban schwer geschlagen worden und dann in den Iran geflohen. Als die Mudjaheddin wieder an die Macht gekommen seien, hätten sie begonnen, nachts die Häuser aufzusuchen und die Söhne mitzunehmen. Sie habe Angst gehabt, dass sie von ihnen auch wie ihre anderen Familienmitglieder vernichtet würden und sich deshalb zur Ausreise entschlossen. Sie seien nach Pakistan gefahren und dann nach Europa geflogen. Danach seien sie mit einem Zug nach Deutschland gefahren.

Der Kläger zu 2. gab ergänzend an, sie hätten Afghanistan verlassen, nachdem die Mudjaheddin wieder an die Macht gekommen seien. Sein Vater sei früher Kommandant gewesen. Weil er noch unter der Regierung Nadjibullah gelernt habe, hätten ihm seine Kollegen, die bei den Mudjaheddin gewesen seien, vorgeworfen, er sei Kommunist. Deshalb hätten die Mudjaheddin seinen Vater auch mitgenommen. Sie hätten auch seine älteren Brüder unter Druck gesetzt.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 06.01.2004 eine Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Die Kläger wurden unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan zur Ausreise aufgefordert.

Gegen den am 09.01.2004 zugestellten Bescheid haben die Kläger am 19.01.2004 Klage erhoben. In der mündlichen Verhandlung haben sie die Klage zurückgenommen, soweit sie auf eine Anerkennung als Asylberechtigte gerichtet war. Zur Begründung ihrer im Übrigen aufrecht erhaltenen Klage vertiefen die Kläger ihr bisheriges Vorbringen und tragen ergänzend vor, dass sie eine Verfolgung durch die Mudjaheddin auch deshalb befürchteten, weil es in der Vergangenheit im Heimatdorf ihres Ehemannes bzw. Vaters Streit um die Bebauung eines von ihm geerbten Grundstücks gegeben habe. Die in dem Dorf lebenden Verwandten ihres Ehemannes seien alle Anhänger der Mudjaheddin gewesen und hätten nicht gewollt, dass sie als Nachbarn zurückkehrten. Als sie angefangen hätten, das Grundstück zu bebauen, seien die Verwandten auf ihren Mann und seine Söhne losgegangen. Ihr Mann habe in Notwehr einen Jugendlichen verletzt. Die Verwandten hätten ihren Ehemann dann zur Polizei gebracht. Diese habe ihn einige Tage festgehalten. Erst der Chef ihres Mannes habe für seine Freilassung gesorgt. Eine Woche später seien Personen in ihr Haus in Herat eingedrungen und hätten die Dienstpistole ihres Mannes gestohlen. Vermutlich seien es Leute aus dem Heimatdorf ihres Ehemannes gewesen. Auch die Verfolgung ihres Sohnes gehe wahrscheinlich auf die Aktivitäten der Verwandten zurück. Sie gingen davon aus, dass die Mudjaheddin ihre Familie vernichten wollten, weil sie nicht mit ihnen zusammengearbeitet hätten. Sie befürchteten auch deshalb eine Verfolgung durch die Mudjaheddin, weil nach der Besetzung des Heimatortes ihres Ehemannes vor 25 Jahren durch die Russen ihr Schwiegervater, der damals Bürgermeister gewesen sei, und auch ihr Ehemann und sein Bruder mit den Russen zusammengearbeitet hätten. Außerdem hätten sie Angst vor dem Vater der Freundin ihres Sohnes Insoweit verweisen die Kläger auf das Vorbringen ihres Sohnes bzw. Bruders in seinem Asylverfahren (Az. 9 K 6453/03.A). Die Klägerin zu 1. trägt weiter vor, dass sie ausweislich ärztlicher Bescheinigungen bzw. Untersuchungsberichte vom 02.04.2003, 16.07.2003, 27.08.2003 und 02.09.2003 unter einer posttraumatischen Belastungsstörung mit multiplen psychosomatischen Beschwerden leide, die in Afghanistan nicht behandelt werden könne.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 06.01.2004 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides.

Hinsichtlich der von den Klägern in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens 9 K 6453/03.A, der Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die der Kammer vorliegenden und den Beteiligten zugänglich gemachten Auskünfte, Stellungnahmen und Presseberichte zur Lage in Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - einzustellen, soweit die Kläger in der mündlichen Verhandlung ihre Klage hinsichtlich einer Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a des Grundgesetzes - GG - zurückgenommen haben.

Soweit die Klage aufrecht erhalten wurde, ist sie zulässig, jedoch nur zum Teil begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 06.01.2004 ist hinsichtlich der unter Ziffer 2. getroffenen Regelung rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Feststellung, dass für sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - vorliegen (1.).

Auch ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig, soweit unter Ziffer 3. für den Kläger zu 2. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen verneint wurde (2.). Der Bescheid ist jedoch rechtswidrig, soweit für die Klägerin zu 1. das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan verneint und unter Ziffer 4 Afghanistan als Zielstaat einer Abschiebung genannt wurde (3.).

1. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG, der zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist und die bisherige Regelung des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes - AuslG - ersetzt, darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG - anders als nach § 51 Abs. 1 AuslG - die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Buchstabe a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchstabe b), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Die Voraussetzungen dieser Norm sind deckungsgleich mit denjenigen des Asylanspruchs aus Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit das geschützte Rechtsgut und der politische Charakter der Verfolgung betroffen sind.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.02.1992 - 9 C 59.91 -, NVwZ 1992, 892; Urteil vom 03.11.1992 - 9 C 21.92 -, BVerwGE 91, 150 (beide noch bezogen auf § 51 Abs. 1 AuslG).

Im Hinblick darauf geht die Kammer auch im Rahmen des hier streitigen Abschiebungsschutzbegehrens zunächst von denjenigen Grundsätzen aus, die für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG gelten.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315.

In Anlehnung an das durch den Zufluchtgedanken geprägte normative Leitbild des Asylgrundrechts gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter ist, unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Im erstgenannten Fall ist Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn der Ausländer vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann (sog. herabgestufter Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit vor Verfolgung). Hat der Ausländer sein Heimatland jedoch unverfolgt verlassen, so kann sein Begehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtstatbeständen politische Verfolgung droht (sog. gewöhnlicher Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit).

Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 02.07.1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 -, BVerfGE 54, 341; Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Verfolgungsgefahr ist nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG der der letzten mündlichen Verhandlung bzw. - bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - der Zeitpunkt, in dem die Entscheidung gefällt wird.

Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob die Kläger bei ihrer Ausreise unter dem Druck politischer Verfolgung aus Afghanistan geflüchtet sind. Denn auch bei Anlegung des in diesem Fall heranzuziehenden sog. herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs ist festzustellen, dass die Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan vor - ggf. erneuter - Verfolgung hinreichend sicher sind.

Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen gehen von der Regierung Karzai derzeit regelmäßig keine politischen Verfolgungsmaßnahmen mehr für die unter dem Regime der Taliban gefährdeten Bevölkerungsgruppen, insbesondere die ethnischen und religiösen Minderheiten aus, auch wenn traditionell bestehende Spannungen zwischen Angehörigen verschiedener Ethnien lokal in unterschiedlicher Intensität fortbestehen. Auch Personen, die der DVPA, dem Geheimdienst Khad oder den kommunistischen Streitkräften nicht in herausgehobenen Positionen angehört haben, droht derzeit keine politische Verfolgung durch die Regierung Karzai (vgl. zur Gefährdung ehemaliger Kommunisten: Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03.11.2004, S. 18; Dr. Bernt Glatzer, Gutachten vom 01.01.2005 für VG Minden; Deutsches Orient-Institut (Uwe Brocks), Gutachten vom 23.09.2004 für Sächsisches OVG; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17.02.2004 an Sächsisches OVG; Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 17.12.2003 für VG Frankfurt (Oder); Auswärtiges Amt, Auskunft vom 12.12.2003 an VG Hamburg; Österreichisches Rotes Kreuz, Reisebericht Afghanistan, September 2003; UNHCR, Stellungnahme zur Frage der Flüchtlingseigenschaft afghanischer Asylsuchender vom 23.04.2003; Munir D. Ahmed, Gutachten vom 24.11.2002 für VG Bayreuth; UNHCR, Auskunft vom 04.11.2002 an Caritas Österreich; Danesch, Gutachten vom 31.10.2002 für VG Bayreuth; Danesch, Gutachten vom 09.10.2002 für VG Wiesbaden; Glatzer, Gutachten vom 26.08.2002 für VG Schleswig; Country Report by the Netherlands on the Situation in Afghanistan vom 19.08.2002, S. 45; Danesch, Gutachten vom 05.08.2002 für VG Schleswig).

Die Kläger gehören unter Berücksichtigung ihrer Angaben nicht zu dem Personenkreis, der bei einer Rückkehr nach Afghanistan derzeit noch gefährdet wäre. Eine Bedrohung durch die Taliban als Organisation kann ausgeschlossen werden, nachdem die Taliban entmachtet worden sind. Auch für eine Verfolgung der Kläger durch die gegenwärtige Regierung sind keine durchgreifenden Anhaltspunkte ersichtlich. Die Kläger waren vor ihrer Ausreise in keiner Weise politisch aktiv und haben sich auch sonst nicht in einer Form betätigt, die den in der Übergangsregierung vertretenen Gruppen Anlass zu Verfolgungsmaßnahmen geben könnte. Soweit sich die Kläger auf eine Verfolgung wegen der Tätigkeit ihres Ehemannes bzw. Vaters als Polizeioffizier berufen, ergeben sich weder aus den Angaben der Kläger noch aus den Angaben ihres Sohnes bzw. Bruders in seinem Asylverfahren Anhaltspunkte dafür, dass der Ehemann bzw. Vater, wenn er noch lebt, zu dem nach den oben dargestellten Erkenntnissen noch gefährdeten Personenkreis gehören würde. Die von den Familienmitgliedern zu dem Verschwinden des Ehemannes bzw. Vaters gemachten Angaben sind zudem ungenau und zum Teil widersprüchlich und daher nicht glaubhaft. So konnte von keinem das genaue Datum des Ereignisses genannt werden, obwohl es für die Familie nach ihren Angaben einschneidende Auswirkungen hatte. Auch wurden die Umstände seines Verschwindens völlig unterschiedlich dargestellt. Die Kläger haben angegeben, ihr Ehemann bzw. Vater sei morgens häufiger mit einem Auto abgeholt worden. Dies sei auch am Tag seines Verschwindens der Fall gewesen. Er sei dann jedoch nicht wieder gekommen. Der andere Sohn der Klägerin zu 1. hat dagegen ausgesagt, eines Abends seien Mudjaheddin zu ihnen nach Hause gekommen und hätten gesagt, sie wollten seinen Vater mitnehmen, weil sie einige Fragen an ihn hätten. Die Widersprüche in den Aussagen konnten auch auf Vorhalt nicht ausgeräumt werden.

Für die von den Familienmitgliedern erstmals im Klageverfahren behauptete Gefährdung durch Racheakte von Bewohnern des Heimatdorfes Ihres Ehemannes bzw. Vaters ergeben sich aus ihrem Vortrag ebenfalls keine erheblichen Anhaltspunkte. Die hierzu gemachten Angaben beziehen sich auf weit zurückliegende Ereignisse und bestehen im Wesentlichen aus Vermutungen. So wird auch die von der Klägerin bei ihrer Anhörung dargestellte Verfolgung ihres Sohnes Hamid durch die Taliban nunmehr den Verwandten ihres Ehemannes angelastet. Insgesamt betrachtet besteht der Eindruck, dass versucht wird, ein neues Verfolgungsschicksal zu konstruieren.

ren, nachdem die zunächst geltend gemachte Bedrohung durch die Taliban nach ihrer Entmachtung nicht mehr besteht. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand kann für die Kläger bei einer Rückkehr eine asylrechtlich relevante Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2. Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG (früher - im Wesentlichen inhaltsgleich - § 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG). Insbesondere kann das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 - EMRK - nicht festgestellt werden, da auf der Grundlage des Vorbringens der Kläger aus den bereits genannten Gründen keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass ihnen im Falle einer Rückkehr auf Grund individueller Umstände eine gezielt auf ihre Person gerichtete unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.

Vgl. zu den Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15.04.1997 - 9 C 38.96 -, BVerwGE 104, 265.

Schließlich hat der Kläger zu 2. auch keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift, die die Regelung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ersetzt, soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Entscheidend ist, ob für den Ausländer unter Berücksichtigung auch des im Asylverfahren erfolglos vorgetragenen Sachverhalts eine konkrete, individuelle Gefahr für die in der Vorschrift genannten Rechtsgüter besteht. Die Gefahr muss dem Einzelnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit drohen.

Vgl. (noch zu § 53 Abs. 6 AuslG) Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324; Urteil vom 29.03.1996 - 9 C 116.95 -, DVBl. 1996, 1257; Urteil vom 08.12.1998 - 9 C 4.98 -, BVerwGE 108, 77; Urteil vom 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, BVerwGE 114, 379.

Allerdings erfasst § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Eine solchermaßen allgemeine Gefahr unterfällt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich selbst dann nicht, wenn sie den Einzelnen konkret und individualisierbar bedroht; bei einer allgemeinen Gefahr entfaltet § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG eine "Sperrwirkung" des Inhalts, dass über die Gewährung von Abschiebungsschutz im Wege politischer Leitentscheidung befunden werden soll. Mit Blick auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist der Rückgriff auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG jedoch bei einer allgemeinen Gefahr dann nicht gesperrt, wenn die Situation im Zielstaat der Abschiebung so extrem ist, dass die Abschiebung den Einzelnen "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde"

vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 17.10.1995, 29.03.1996 und 08.12.1998, jeweils a.a.O.

und gleichwertiger Schutz vor Abschiebung nicht anderweitig durch eine erfolgte Einzelfallregelung oder durch einen Erlass vermittelt wird.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.07.2001, a.a.O.

Eine individuelle, gerade in seinen persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen angelegte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht dem Kläger zu 2. aus den oben genannten Gründen nicht.

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass der Kläger zu 2. bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer extremen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sein wird, wenn er sich dort nach Kabul begibt.

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist insgesamt betrachtet weiterhin angespannt. Im Raum Kabul ist sie auf Grund der Präsenz der ISAF vergleichsweise zufriedenstellend, bleibt jedoch fragil (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 03.11.2004, 22.04.2004, 06.08.2003 und 02.12.2002). Die Regierung Karzai ist in der Hauptstadt

mit Hilfe der Internationalen Friedenstruppe in der Lage, eine übergreifende Ordnung durchzusetzen, so dass extreme Formen von gewaltsamen Auseinandersetzungen unterbunden werden und der Einzelne im Großen und Ganzen nicht um seine Existenz zu bangen braucht. Das gilt allerdings angesichts der Ausdehnung der Hauptstadt nicht überall, insbesondere nicht in den Vororten. Dort kommt es oft noch zu Blutrache und dazu, dass unliebsame Personen von manchen noch mächtigen ehemaligen Kommandanten der Mudjaheddin sowie staatlichen Sicherheitskräften misshandelt oder getötet würden (vgl. neben den o.g. Lageberichten des Auswärtigen Amtes die Gutachten von Dr. Mostafa Danesch vom 24.07.2004 für Sächsisches OVG, vom 21.05.2003 für VG Braunschweig und vom 05.08.2002 für VG Schleswig sowie Länderanalysen der Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan - die aktuelle Situation, Updates vom 03.03.2003 und 01.03.2004).

Insgesamt betrachtet ist die allgemeine Sicherheitslage in Kabul derzeit jedoch nicht so, dass dort eine extreme Gefahrenlage für jeden Rückkehrer angenommen werden kann, die allein ein über den Wortlaut des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinausgehendes Abschiebungshindernis begründen würde.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.03.2003 - 20 A 4270/97.A -;
Beschluss vom 30.07.2003 - 20 A 3708/97.A -; OVG Hamburg,
Urteil vom 24.10.2002 - 1 Bf 67/98.A -.

Hinsichtlich der Versorgungslage gilt für den Raum Kabul im Ergebnis nichts anderes. Die Versorgung der Bevölkerung hat sich nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 02.12.2002, 06.08.2003, 22.04.2004 und 03.11.2004 in Kabul und zunehmend auch in den anderen großen Städten grundsätzlich verbessert, auch wenn wegen der hohen Preise nicht alle Bevölkerungsschichten von der verbesserten Lage profitieren. Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit haben Personen, die nicht in noch bestehende Familien- oder Stammesstrukturen zurückkehren können, die ihnen bei einer Wiedereingliederung behilflich sind, in der Regel keine Möglichkeit, sich den Lebensunterhalt selbst zu erarbeiten und sind auf die Unterstützung der Hilfsorganisationen angewiesen (vgl. Danesch vom 05.08.2002 a.a.O. und Dr. Bernt Glatzer, Gutachten vom 26.08.2002 für VG Schleswig). Die UN und die ausländischen Hilfsorganisationen versorgen in ganz Afghanistan gegenwärtig mehrere Milli-

onen Afghanen, darunter viele Binnenvertriebene und Rückkehrer mit Nahrungsmitteln und Hilfsgütern (s.a. UNHCR Afghanistan aktuell vom 18.12.2002, 06.01.2003 und 18.08.2003). Dadurch stehen in den Großstädten genügend Lebensmittel zur Verfügung, so dass die Gefahr einer akuten Hungersnot nicht besteht. Durch die Hilfsorganisationen wird allerdings nur eine minimale Grundversorgung gewährleistet, wobei insbesondere für Rückkehrer angesichts der weitgehenden Zerstörungen der Bausubstanz zusätzlich das Problem besteht, eine adäquate Unterkunft zu erlangen (vgl. Danesch vom 05.08.2002 a.a.O. und Glatzer vom 26.08.2002 a.a.O., s.a. Deutsches Orient-Institut (Uwe Brocks), Gutachten vom 23.09.2004 für Sächsisches OVG). Zur Unterbringung der Rückkehrer hat der UNHCR mit Nichtregierungsorganisationen eine Vereinbarung über die Errichtung einer begrenzten fünfstelligen Zahl von Unterkünften in den Provinzen und der Zentralregion um Kabul geschlossen, von denen bis Ende 2003 knapp 70.000 und im Jahr 2004 ca. 27.000 gebaut wurden (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03.11.2004). Auch unter Berücksichtigung der im Mai 2005 in Afghanistan erfolgten Übergriffe auf Mitarbeiter von Hilfsorganisationen (vgl. z.B. FR vom 18.05.2005 und taz vom 20.05.2005) bestehen keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass in absehbarer Zukunft die Hilfsleistungen in einer Weise eingeschränkt werden, die zu einer Bedrohung der Existenz der auf sie angewiesenen Bevölkerungsteile führen könnte.

Auch wenn die Situation für Rückkehrer insgesamt als nicht zufrieden stellend angesehen werden kann, kann jedenfalls derzeit noch nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger zu 2. bei einer Rückkehr in eine extreme Existenzgefährdung geraten würde, bei der allein die Gerichte mit Rücksicht auf die gesetzgeberische Kompetenzentscheidung berechtigt sind, Abschiebungsschutz zu gewähren.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.03.2003 a.a.O.; Beschluss vom 30.07.2003 a.a.O.; OVG Hamburg, Urteil vom 24.10.2002, a.a.O.

3. Dagegen hat die Klägerin zu 1. einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Ausweislich der vorgelegten ärztlichen Gutachten leidet die Klägerin zu 1. unter einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung mit multiplen somatoformen Störungen. Zwar besteht nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom

31.08.2004 an das VG Hamburg in Afghanistan die Möglichkeit, posttraumatische Belastungsstörungen zu behandeln. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03.11.2004 ist jedoch die medizinische Versorgung in Afghanistan aufgrund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte und mangels ausgebildeten Hilfspersonals völlig unzureichend. Im Hinblick auf die oben dargestellten Probleme, die schon gesunde Rückkehrer aus dem Ausland mit der Sicherung ihrer Existenzgrundlage haben, erscheint es daher praktisch ausgeschlossen, dass die Klägerin zu 1., die nach ihren Angaben in Afghanistan über keine familiären Verbindungen oder finanzielle Mittel verfügt, bei einer Rückkehr in der Lage sein wird, die in der Bundesrepublik Deutschland begonnene Behandlung weiterzuführen. Unter Berücksichtigung der Umstände, die zu einer Aufnahme der Behandlung geführt haben, besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein Behandlungsabbruch und die mit einer Rückkehr nach Afghanistan verbundenen psychischen Belastungen zu einem erneuten Suizidversuch führen würden. Die Klägerin zu 1. wäre daher bei einer Rückkehr in ihrer Existenz unmittelbar gefährdet, so dass das Vorliegen eines Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen ist.

Die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 67 Abs. 1 Nr. 6, 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG, 50 Abs. 1, 59 AufenthG. Allerdings ist die Abschiebungsandrohung insoweit rechtswidrig und daher aufzuheben, als der Klägerin zu 1. darin die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wird. Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist Afghanistan als der Staat zu bezeichnen, in den die Klägerin zu 1. nicht abgeschoben werden darf. Im Übrigen bestehen mit Blick auf § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG gegenüber der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung keine rechtlichen Bedenken.

Die Kostenentscheidung folgt, soweit die Klage zurückgenommen wurde, aus § 155 Abs. 2 VwGO und, soweit in der Sache entschieden wurde, aus § 155 Abs. 1 i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten zu stellen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Schomann